Amtliche Abkürzung:	GemHVO
Fassung vom:	30.07.2021
Gültig ab:	14.09.2021
Gültig bis:	31.12.2027
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	HESSEN
Gliederungs-Nr:	331-27

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden
(Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO -)
Vom 2. April 2006

§ 47
Finanzrechnung, Planvergleich

(1) In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen haushaltswirksamen Einzahlungen und geleisteten haushaltswirksamen Auszahlungen sowie die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und haushaltsunwirksamen Auszahlungen (§ 15) mindestens wie folgt auszuweisen:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1. privatrechtliche Leistungsentgelte,

2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,

3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen,

4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen,

5. Einzahlungen aus Transferleistungen,

6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen,

7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen,

8. sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben,

9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8),

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

10. Personalauszahlungen,

11. Versorgungsauszahlungen,

12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,

13. Auszahlungen für Transferleistungen,

14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen,

15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen,

16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen,

17. sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben,

18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17),

19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr. 9 und 18),

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen; davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten,

21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens,

22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens,

23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22),

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,

25. Auszahlungen für Baumaßnahmen,

26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen,

27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen,

28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27),

29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr. 23 und 28),

30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nr. 19 und 29),

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen,

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse'; davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten,

33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 31 und 32),

34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 30 und 33),

haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

35. haushaltsunwirksame Einzahlungen (insbesondere fremde Zahlungsmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Liquiditätskrediten),

36. haushaltsunwirksame Auszahlungen (insbesondere fremde Zahlungsmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Liquiditätskrediten),

37. Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen (Saldo aus Nr. 35 und 36),

Zahlungsmittelbestand

38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres,

39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Summe aus Nr. 34 und 37),

40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus den Summen Nr. 38 und 39).

(2) Den Posten der Finanzrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Finanzhaushalts gegenüberzustellen und die Planabweichungen darzustellen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 47 GemHVO, vom 25.04.2018, gültig ab 01.01.2019 bis 13.09.2021
§ 47 GemHVO, vom 27.12.2011, gültig ab 31.12.2011 bis 31.12.2018
§ 47 GemHVO-Doppik, vom 02.04.2006, gültig ab 25.05.2006 bis 30.12.2011

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. I 2006, 235